

# ZH\_OBERGERICHT NP250018 vom 28. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP250018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP250018)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP250018 du 28 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT NP250018 del 28 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan: Klägerin) und die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan: Beklagte) schlossen einen Vertrag betreffend Wartungs- und Reparaturleistungen für einen Sattelschlepper (act. 5/4/2). Nachdem bei einer polizeilichen Kontrolle des Sattelschleppers Veränderungen am Motorsteuergerät festgestellt worden waren, machte die Klägerin eine Vertragsverletzung durch die Beklagte geltend. Die Klägerin löste den Vertrag gestützt auf eine Vertragsklausel auf und verlangte von der Beklagten Schadenersatz (act. 5/4/9).

#### E. 1.1

Die Klägerin stützt sich für ihren Anspruch gegenüber der Beklagten auf Ziffer 3.2 des Vertrags "A. \_\_\_\_\_ à la carte". Sie macht eine Vertragsverletzung durch die Beklagte geltend und stellt sich im Rahmen der Berufung auf den Standpunkt, die ihr in einem solchen Fall vertraglich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten seien kumulativ anwendbar.

#### E. 1.2

Am 4. Februar 2022 wurde der von der Beklagten genutzte Sattelschlepper von der Urner Kantonspolizei geprüft. Es wurden unter anderem folgende Mängel festgestellt (act. 5/4/6): "1 [Fahrgestell] Antriebsmotor; Motorleistung; Veränderung Steuergerät/ Drehmoment (zu hoch); 2. [Umweltbelastung] Im Bereich Motor; Nicht lokalisierbar; Ölverlust"

- 6 -

#### E. 1.2.1

Bei der Auslegung eines Vertrags gilt es in erster Linie, den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien festzustellen (sog. subjektive Auslegung; vgl. Art. 18 Abs. 1 OR). Lässt sich ein übereinstimmender tatsächlicher Wille nicht feststellen, hat das Gericht durch objektivierte Auslegung den Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben (objektive oder normative Auslegung). Nach dem Vertrauensprinzip sind die Willenserklärungen so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Um-

- 9 - ständen, die den Erklärungen vorausgingen und unter denen sie abgegeben wurden, nach Treu und Glauben verstanden werden durften und mussten (zum Ganzen:

GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht AT, Bd. I, 11. Aufl. 2020, Rz. 1200 f.; BGer 4A\_171/2020 vom 28. August 2020 E. 6.1 m.H.).

Die Klägerin behauptet keinen übereinstimmenden tatsächlichen Willen der Parteien. Der Vertrag ist objektiv nach dem Vertrauensprinzip auszulegen.

### **E. 1.2.2**

Gemäss Ziffer 3.2 des Vertrags stehen der Klägerin bei einer Vertragsverletzung eines Kunden "in Übereinstimmung mit Art. 107 OR nach Wahl" zwei Möglichkeiten offen: 1.) "Den Wartungs- und Reparaturvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen"; 2.) "Unverzüglich sämtlich[e] verfallene und nicht verfallene Monatsraten bis zum ordentlichen Ende der Vertragsdauer und Zinsen einzufordern" (act. 5/4/2; vorne E. III.1.1). Diese Formulierung kann nach Treu und Glauben nicht anders verstanden werden, als dass die Klägerin zwischen den zwei Möglichkeiten wählen kann ("Entweder- Oder"), nicht aber, dass sie die Dispositionsmöglichkeiten kumulieren oder vermissen kann. Dieses Verständnis gemäss Wortlaut wird bestätigt durch den Zweck der Regelung, wie er sich aus der Gestaltung der Wahlmöglichkeiten ergibt und wie er auch mit dem Verweis auf Art. 107 OR zum Ausdruck gebracht wird: Die erste Möglichkeit besteht in der sofortigen Auflösung (Kündigung) des Vertrags und der Geltendmachung des negativen Interesses, die zweite in der Aufrechterhaltung des Vertrags und der Einforderung des positiven Interesses (Erfüllungsinteresse), d.h. wie wenn der Vertrag vereinbarungsgemäss erfüllt worden wäre (vgl. BGE 123 III 16 E. 4b; s. dazu auch unten E. IV.2.3).

### **E. 1.3**

Mit ihrem Schreiben vom 10. Februar 2022 erklärte die Klägerin unter Bezugnahme auf Ziffer 3.2 des Vertrags, "den Wartungs- und Reparaturvertrag mit sofortiger Wirkung per 4.2.2022 auf[zulösen] und [...] Schadenersatzansprüche geltend[zumachen]" (act. 5/4/9; vorne E. III.1.2). Die Klägerin hat damit eine Wahl-erklärung abgegeben, für deren Auslegung wiederum der Vertrauensgrundsatz massgebend ist (BGE 123 III 16 E. 4b; BGer 4A\_603/2009 vom 9. Juni 2010 E. 2.4). Gestützt auf diesen ergibt sich aus der Wortwahl der Klägerin klar, dass

- 10 - sie sich für die erste der Varianten gemäss Ziffer 3.2 des Vertrags "A. \_\_\_\_\_ à la carte" entschieden hatte (Vertragsauflösung und Geltendmachung von Schadenersatz). Anders konnte die Erklärung nach Treu und Glauben nicht verstanden werden. Die einmal getroffene Wahl ist als Ausübung eines Gestaltungsrechts unwiderruflich (BGE 123 III 16 E. 4b). 2.

### **E. 1.6**

Änderungen am Fahrzeug Änderungen am Fahrzeug, am Aufbau und an der Einsatzart müssen dem Händler gemeldet werden und können zu Vertragsanpassungen führen. Nicht genehmigte Änderungen (z.B. Motortuning) können zur Vertragsauflösung führen. [...]

## **E. 2**

Am 8. April 2023 erhob die Klägerin beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (Vorinstanz) Klage mit eingangs erwähntem Rechtsbegehren (act. 5/2). Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist im angefochtenen Urteil der Vorinstanz vom 8. April 2025 dargestellt (act. 4 S. 2 f.). Hierauf kann verwiesen werden. Das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils ist vorne wiedergegeben.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz wies darauf hin, dass die Klägerin die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen sowie die betragsmässige Höhe eines Schadens treffe. Hierzu habe die Klägerin geltend gemacht, Motortuning führe zu enorm erhöhter Beanspruchung bzw. zu

höheren Verschleisspuren am Motor, Getriebe, an den Achsen und Bremsen und dies wiederum zu erhöhten Abriebspuren bei den Bremsen. Ein Motortuning belaste die Motorenbestandteile und Abgasteile extrem und aussergewöhnlich, wodurch mehr Verschleisssteile anfallen würden. Die Abnutzung dieser Teile falle grösser aus, so dass die kalkulierten Instandstellungskosten höher ausfielen, als die Durchschnittsrechnung es erwarten liesse. Es würden grössere und teurere Wartungsarbeiten anfallen (act. 4 E. 6.2 m.H.a. act. 23 Rz. 5). Diese pauschalen und generischen Behauptungen, so die Vorinstanz, seien einer Beweisabnahme nicht zugänglich. Die Klägerin habe zudem auch nicht dargelegt, gestützt auf welche Tatsachen der Schaden Fr. 18'901.35 betrage bzw. dem Betrag von 27 Monatsraten entspreche (act. 4 E. 6.3).

### **E. 2.2**

Die Klägerin hält im Rahmen der Berufung dafür, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz "den Tatsachenvortrag substantiiert dargestellt" zu haben. Sie habe dargelegt, dass der Vertrag "A. \_\_\_\_\_ à la carte" von der Beklagten eine monatliche Zahlung eines Betrages von Fr. 700.05 während insgesamt 72 Monaten vorsehe. Vertragsbeginn sei gemäss "A. \_\_\_\_\_ à la carte" am 1. August 2018 und das Vertragsende auf den 31. Juli 2024 vorgesehen gewesen. Die Kündigung sei am 10. Februar 2022 erfolgt und der letzte von der Beklagten bezahlte Betrag sei im März 2022 eingegangen, womit noch 27 Monate à je Fr. 700.05 bis zum vertraglichen Laufende ausstehend gewesen seien. Diese Monatsbeträge könnten aufgrund der Kündigung vom 10. Februar 2022 gemäss Ziffer 3.2 des Vertrages "A. \_\_\_\_\_ à la carte" noch eingefordert werden (Wortlaut Ziffer 3.2: "Unverzüglich

- 11 - sämtliche verfallene und nicht verfallene Monatsraten bis zum ordentlichen Ende der Vertragsdauer und Zinsen einzufordern"), was Fr. 18'901.35 ergebe (act. 2 Rz. 13).

### **E. 2.3**

Die Klägerin macht damit in der Berufung keinen Schadenersatz (mehr) geltend, sondern sie beruft sich ausdrücklich auf die im Rahmen der zweiten Variante gemäss Ziff. 3.2 (bei Festhalten am Vertrag) vorgesehene Möglichkeit, die verfallenen und nicht verfallenen Monatsraten bis zum Vertragsende einzufordern. Ein solcher Anspruch steht ihr allerdings wie ausgeführt bei der von ihr vorgenommenen Wahlerklärung (Auflösung des Vertrags) nicht zu.

### **E. 2.4**

Mangels Ausführungen zum Schaden tut die Klägerin auch nicht dar, gestützt auf die von ihr gewählte erste Variante gemäss Ziff. 3.2 ("Den Wartungs- und Reparaturvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen") einen Schadenersatzanspruch in Höhe der eingeklagten Monatsraten zu haben. Ein solcher hätte sich im Übrigen auch nicht begründen lassen: 2.4.1 Ein Schaden wird definiert als unfreiwillige Vermögensverminderung. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 144 III 155 E. 2.2; GAUCH/SCHLUEP /EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht AT, Bd. II, 11. Aufl. 2020, Rz. 2848). Besteht (aufgrund des Dahinfallens des Vertrags) ein Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses, wird der Vermögensstand angestrebt, der bestünde, wenn der Vertrag gar nicht abgeschlossen worden wäre (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, a.a.O., Rz. 2499). Das negative Interesse deckt

auch etwa hypothetischen Gewinn aus im Vertrauen auf den dahingefallenen Vertrag nicht abgeschlossenen Drittgeschäften (BGer 4C.268/2000 vom 21. Dezember 2000 E. 2baa). Tatsächlich entgangener Gewinn infolge Verletzung der konkreten Vertragspflicht kann demgegenüber nur im Rahmen des positiven Interesses gefordert werden (BGE 69 II 243 E. 4). Tritt der Gläubiger vom Vertrag zurück, kann er Gewinne, die er nur bei tatsächlicher Erfüllung erzielt hatte, nicht als negatives Interesse hereinho-

- 12 - len (GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, a.a.O., Rz. 2903; LÜCHINGER, Schadenersatz im Vertragsrecht, Freiburg Schweiz 1999, Rz. 216, 223, 304).

#### **E. 2.4.2**

Bei einer Auflösung des Vertrags hätte die Klägerin damit etwa geltend machen können, aufgrund des Vertragsschlusses mit der Beklagten mangels Kapazität auf Verträge mit anderen Kunden (Drittgeschäfte) und entsprechenden Gewinn verzichtet zu haben. Sie kann aber nicht die Monatsraten einverlangen, die bei Aufrechterhaltung des Wartungs- und Reparaturvertrags geschuldet gewesen wären. Dabei handelt es sich um Positionen, die nur im Rahmen des positiven Interesses hätten geltend gemacht werden können (wobei die eingesparten eigenen Aufwendungen bzw. Leistungen der Klägerin abzuziehen gewesen wären).

#### **E. 2.5**

Festzuhalten ist, dass die Vorinstanz den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch zu Recht verneint hat. Die Berufung ist abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz ist zu bestätigen.

#### **E. 3**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

#### **E. 3.1**

Durch den Kunden [...]

#### **E. 3.2**

Durch A.\_\_\_\_\_ Schweiz AG Wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn er mit der Zahlung einer Monatsmiete in Verzug ist und trotz Ansetzung einer Frist von 15 Tagen zur nachträglichen Erfüllung nicht bezahlt bzw. erfüllt; wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt oder Bestimmungen dieses Vertrages nicht einhält oder wenn A.\_\_\_\_\_ Schweiz AG gegen den Kunden betriebsrechtliche Schritte eingeleitet hat, stehen A.\_\_\_\_\_ Schweiz AG in Übereinstimmung mit Art. 107 OR nach Wahl folgende Möglichkeiten offen: • Den Wartungs- und Reparaturvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen • Unverzüglich sämtlich verfallene und nicht verfallene Monatsraten bis zum ordentlichen Ende der Vertragsdauer und Zinsen einzufordern Eine Vertragsauflösung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. [...]"

#### **E. 4**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 3/1-3, sowie an das Bezirksgericht Bülach, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## **E. 5**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 18'901.35. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden lic. iur. S. Bohli Roth versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.